

## 1364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

### **über die Regierungsvorlage (1100 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erzeugung von und den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz — FMG 1993)**

War ursprünglich das einzige Motiv der futtermittelrechtlichen Regelungen der Schutz des Abnehmers von Futtermitteln vor Übervorteilung und des Handels vor unlauterer Konkurrenz, ergaben sich analog der Entwicklung in Wissenschaft und Technik beziehungsweise entsprechend den Veränderungen in der tierischen Produktion, insbesondere seit 1945, neue Ziele für ein Futtermittelgesetz. Der gegenüber früheren Zeiten besser ausgebildete Abnehmer von Futtermitteln ist zwar noch immer vor verfälschten, falsch bezeichneten oder irreführend aufgemachten Futtermitteln zu schützen, doch soll er auch geschützt werden vor dem Erwerb ungeeigneter Futtermittel, die die Gesundheit seiner Tiere beeinträchtigen können oder Lebensmittel tierischer Herkunft ergeben, die für die Gesundheit des Menschen bedenklich sind. Das landwirtschaftliche Betriebsmittel Futter stellt ein entscheidendes Glied in der Nahrungskette dar.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen daher insbesondere

- die Registrierungspflicht von Mischfuttermitteln aufgegeben,
- neue Begriffsbestimmungen eingeführt,
- die Zulassung von Zusatzstoffen und
- die Begrenzung von Schadstoffen ausführlich geregelt,
- die Durchführung von Versuchen unter wissenschaftlicher Leitung und Aufsicht ermöglicht,
- überholte Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften erneuert,
- Hygienebestimmungen für Betriebe geschaffen,

- Vorschriften über das Verfüttern von Futtermitteln an Nutztiere eingeführt und
- insgesamt die Umsetzung der EG-Richtlinien in innerstaatliches Recht erreicht werden.

Die Einrichtung eines besonderen Expertengremiums, wie es die Fachkommission für Futtermittel nach § 5 Futtermittelgesetz 1952 darstellt, erscheint nicht mehr angebracht.

Der gegenständliche Gesetzentwurf schließt auch eine Regelung von Heimtierfuttermitteln ein, die mit Ausnahme der Futtermitteln für Ziervögel und für Zierfische schon bisher Gegenstand des Futtermittelrechtes waren. Normadressaten sind die gewerblichen Hersteller, Verarbeiter und Vertreiber von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen sowie erstmals auch Tierhalter, die Futtermittel an Nutztiere verfüttern.

Die Übernahme der Kontrolltätigkeit in den Ländern, in denen bisher Organe der Landesanstalten tätig waren, durch Bundesorgane erfordert acht zusätzliche Planstellen (B/b) beim Bund (die Kosten der Vollziehungstätigkeit der Länder waren diesen vom Bund zu ersetzen); damit ist eine Überwachungstätigkeit im bisherigen Umfang für das gesamte Bundesgebiet gewährleistet. Eine Intensivierung der Kontrolle etwa aus Gründen der Auflassung der Registrierung oder wegen der neu zu erlassenden Schadstoffregelungen wäre je nach Ausmaß der Steigerung mit zusätzlichen Kosten verbunden. Der Kostenaufwand des Bundes für die Untersuchungen der amtlich gezogenen Proben bleibt vorerst im wesentlichen unverändert und wird erst durch Intensivierung — mehr Proben und/oder mehr Untersuchungsparameter — entsprechend erhöht.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. November 1993 in Verhandlung genommen.

2

**1364 der Beilagen**

An der Debatte beteiligten sich nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Heinz Gradwohl die Abgeordneten Helmut Wolf, Ing. Gerulf Murer, Alois Huber, Andreas Wabl, Jakob Auer, der Ausschußobmann Georg Schwarzenberger sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Georg Schwarzenberger und Helmut Wolf einen Abänderungsantrag betreffend § 34 ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1100 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1993 11 24

**Heinz Gradwohl**

Berichterstatter

**Georg Schwarzenberger**

Obmann

/%.

## Abänderung

### zum Gesetzentwurf in 1100 der Beilagen

Der § 34 lautet:

„§ 34. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft

1. das Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 97/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1970, 466/1971, 783/1974, 518/1987 und 396/1991

2. die Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 22/1979, 127/1981, 226/1983, 33/1984, 32/1987, 58/1989, 156/1991, 841/1992 und 679/1993
3. die Verordnung über den Gebührentarif nach dem Futtermittelgesetz, BGBl. Nr. 217/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 313/1988, 687/1990, 643/1991 und 844/1992“